

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564 15000
Telefax +49 351 564 15009

staatsministerin@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
1040E/57/27-KLR

Dresden,
2 . März 2020

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Volker Dringenberg (AfD)

Drs.-Nr.: 7/1358

Thema: Verfahren am Arbeitsgericht Dresden

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die
Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Verfahrenseingänge hat es beim Arbeitsgericht Dresden 2017, 2018 und 2019 gegeben? (bitte nach Jahresscheiben getrennt die Summen angeben, nach Klage- und Beschlussverfahren sowie nach Haupt- und Eilverfahren aufschlüsseln)

Frage 2:

Wie hoch war die Zahl der Bestandsverfahren am Arbeitsgericht Dresden zum 31.12.2017, 31.12.2018 und 31.12.2019? (bitte nach Jahresscheiben getrennt die Summen angeben, nach Klage- und Beschlussverfahren sowie nach Haupt- und Eilverfahren aufschlüsseln)

**JOB
MIT
J?**

• JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz**
erhalten Sie auf unserer Internet-
seite. Auf Wunsch senden wir
Ihnen diese Hinweise auch zu.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit
sächsischen Justizbehörden unter
www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation.

Frage 3:

Wie lange dauerten 2017, 2018 und 2019 gerichtliche Verfahren am Arbeitsgericht Dresden durchschnittlich? (bitte nach Jahresscheiben getrennt die Summen angeben, nach Klage- und Beschlussverfahren sowie nach Haupt- und Eilverfahren aufschlüsseln)

Frage 4:

Wie hoch war der Anteil an unerledigten Gerichtsverfahren, die zum 31.12.2017, 31.12.2018 und 31.12.2019

- a) länger als 6 Monate**
- b) länger als 12 Monate**
- c) länger als 24 Monate**

beim Arbeitsgericht Dresden anhängig waren? (bitte nach Jahresscheiben getrennt die Summen angeben, nach Klage- und Beschlussverfahren sowie nach Haupt- und Eilverfahren aufschlüsseln)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 4:

Die erbetenen Daten können der Tabelle in der Anlage entnommen werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die amtliche Statistik in der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht zwischen Klagen und Verfahren zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes unterscheidet, ebenso wenig zwischen Beschlussverfahren und Verfahren zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes. Vielmehr werden in der amtlichen Statistik „Urteilsverfahren einschließlich der Verfahren zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes“ und „Beschlussverfahren einschließlich der Verfahren zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes“ erfasst. Die Zahl der Verfahren zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist im Vergleich zur Zahl der Klagen und Beschlussverfahren so gering, dass eine gesonderte statistische Erfassung nicht geboten ist. Für die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 wird deshalb jeweils der zusammenfassende Wert der amtlichen Statistik mitgeteilt.

Von einer weitergehenden Beantwortung der Fragen 1 bis 3 wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-I-97).

Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Vorgabe und Wahrung des zumutbaren Verwaltungsaufwandes ist eine weitergehende Beantwortung nicht leistbar. Es wird bei den vorliegenden Daten nicht zwischen Klagen und Verfahren zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes und nicht zwischen Beschlussverfahren und Verfahren zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes unterschieden.

Für die umfassende Beantwortung der Fragen 1 bis 3 wäre die Durchsicht aller betroffenen 9.161 Akten der in den Jahren 2017, 2018 und 2019 eingegangenen Verfahren erforderlich gewesen. Hinzu gekommen wäre noch die Anzahl der Verfahren, die bereits vor dem Jahr 2017 eingegangen und zu den jeweiligen Stichtagen noch anhängig waren. Für das Anfordern, das Suchen, den Transport der Akten sowie die Auswertung und Dokumentation im Sinne der Fragestellung und den Rücktransport ist mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 15 Minuten pro Akte zu rechnen. Ausgehend von einer 40-h-Woche wäre ein Mitarbeiter mindestens 57 Wochen damit beschäftigt, die Fragen zu beantworten. Andere Aufgaben könnten währenddessen nicht wahrgenommen werden. Eine solche Erhebung wäre mit einem Aufwand verbunden, der geeignet ist, die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Justiz zu beeinträchtigen. Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der Justiz andererseits wurde, auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts, aus Gründen der Zumutbarkeit von der umfassenden Beantwortung abgesehen.

Für die Beantwortung der Frage 4 war eine im vorliegenden Zusammenhang nur in dieser Hinsicht mögliche Sonderauswertung durchzuführen, die jeweils eine Differenzierung der Verfahren zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ermöglichte.

Zur Beantwortung der Frage 4 wird außerdem darauf hingewiesen, dass in den jeweils ausgewiesenen Werten der Kategorie „länger als 6 Monate anhängig“ die Werte der Kategorie „länger als 12 Monate anhängig“ enthalten sind, ebenso wie in den Werten der Kategorie „länger als 12 Monate anhängig“ die Werte der Kategorie „länger als 24 Monate anhängig“ enthalten sind.

Mit freundlichen Grüßen


Katja Mejer

Anlage

1 tabellarische Übersicht

	Urteilsverfahren einschließlich Verfahren zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes		Beschlussverfahren einschließlich Verfahren zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes	
Verfahrenseingänge (Frage 1)				
Jahr 2017	3.034		68	
Jahr 2018	3.050		55	
Jahr 2019	3.077		67	
am Stichtag anhängige Verfahren (Frage 2)				
31.12.2017	760		23	
31.12.2018	971		16	
31.12.2019	984		29	
durchschnittliche Verfahrensdauer der erledigten Verfahren in Monaten (Frage 3)				
Jahr 2017	2,7		3,6	
Jahr 2018	2,7		3,8	
Jahr 2019	3,1		3,8	
	Urteils- verfahren	Verfahren zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes	Beschluss- verfahren	Verfahren zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes
am Stichtag länger als 6 Monate anhängig (Frage 4)				
31.12.2017	74	0	5	0
31.12.2018	124	0	0	0
31.12.2019	193	1	4	0
am Stichtag länger als 12 Monate anhängig (Frage 4)				
31.12.2017	24	0	0	0
31.12.2018	26	0	0	0
31.12.2019	38	0	0	0
am Stichtag länger als 24 Monate anhängig (Frage 4)				
31.12.2017	6	0	0	0
31.12.2018	5	0	0	0
31.12.2019	4	0	0	0